



Allgemeine Bedingungen der Mondu Financial Services B.V. für die Abwicklung von Zahlungen und Abtretung der den abzuwickelnden Zahlungen zugrundeliegenden Zahlungsforderungen (PayNow)

V 1.1.1

Präambel

- A. Mondu Financial Services B.V. ("**Mondu NL**") bietet Online-Händlern (jeweils ein "**Händler**") Zahlungsdienste an, die es den Händlern ermöglichen, ihren Geschäftskunden (jeweils ein "**Kunde**") eine Zahlungsmethode anzubieten, zur Kaufpreis- oder sonstige Entgeltzahlung bei Online-Käufen, Werk- und Dienstleistungen durch Auslösung einer Banküberweisung im Checkout des Händlers ("**PayNow-Zahlungsmethode**"). Mondu GmbH ("**Mondu DE**") betreibt eine Online-Plattform, welche die technische Lösung bereitstellt, die die Abwicklung der Zahlungen durch Mondu NL ermöglicht, wenn Kunden die PayNow-Zahlungsmethoden für ihre mit dem Händler geschlossenen Online-Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträge ("**Kundenverträge**") wählen.
- B. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen von Mondu NL für die Abwicklung von Zahlungen und Abtretung der den abzuwickelnden Zahlungen zugrundeliegenden Zahlungsforderungen ("**Acquiring-AGB**") gelten für Händler mit Sitz in der Europäischen Union ("**EU**") und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWV**").
- C. Der Kunde kann die PayNow-Zahlungsmethode für die Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstige Entgeltzahlung im Rahmen eines Kundenvertrags wählen (jeweils eine "**Zahlung**").
- D. Wählt der Kunde die PayNow-Zahlungsmethode, muss der Kunde Mondu DE bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. Nach Überprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen, schließen Kunde und Händler eine Zahlungsvereinbarung ("**Zahlungsvereinbarung**") ab. Für den Abschluss von Zahlungsvereinbarungen mit seinen Kunden verwendet der Händler das jeweils aktuelle Muster, das Mondu NL dem Händler über Mondu DE zur Verfügung stellt und das von Zeit zu Zeit geändert wird ("**Muster-Zahlungsvereinbarung**"). Die Zahlungsvereinbarungen zwischen Händler und Kunden werden im Checkout-Prozess abgeschlossen, wie im separat zwischen Händler und Mondu DE abgeschlossenen Plattform-Servicevertrag ("**Plattform-Servicevertrag**") beschrieben.
- E. Der Händler bietet Mondu NL an, Zahlungen aus den Zahlungsvereinbarungen abzuwickeln, welche bestimmte Kriterien erfüllen, die zwischen Mondu NL und dem Händler vereinbart wurden, wie in **Anhang 1** ("**Einbeziehungskriterien**") festgelegt.
- F. Die Übermittlung der Zahlungsliste an Mondu NL stellt ein Angebot des Händlers an Mondu NL dar, die in der Zahlungsliste enthaltenen Zahlungen durch Mondu NL abwickeln zu lassen. In diesem Zusammenhang tritt Mondu DE als Erklärungsbote für den Händler auf und übermittelt Mondu NL das Angebot des Händlers, wie nachstehend näher erläutert.
- G. . Mondu NL nimmt das Angebot des Händlers an und stimmt zu die vom Händler zu erwerben und der Händler tritt die entsprechende Zahlungsforderung gegen den Kunden an Mondu NL ab.

Zur Klarstellung: Mit der Abtretung geht allein die Zahlungsforderung (wie in Ziffer 1.2 definiert) gegen den Kunden vom Händler auf Mondu NL über. Mondu NL wird hierdurch nicht Partei des Kundenvertrages. Alleinigiger Vertragspartner des Kunden bleibt weiterhin der Händler.
- H. Nachdem (i) Mondu NL die einzelnen Abzuwickelnden Zahlungen zur Abwicklung angenommen hat, (ii) der Käufer den Zahlungsbetrag gezahlt hat, und (iii) Mondu DE die zugehörige Rechnung erhalten hat, wird Mondu NL innerhalb der Auszahlungsfrist) einen Betrag an den Händler zahlen, der in seiner Höhe dem Betrag der jeweiligen abzüglich des Händlerabschlags entspricht (dieser Betrag "**Auszahlungsbetrag**"). Mondu NL hat nach Zahlung des Auszahlungsbetrages an den Händler einen Rückzahlungsanspruch gegen den Händler in Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages. Der Kaufpreis (wie in Ziffer 2.1 definiert) für die Zahlungsforderung wird mit



den Rückzahlungsanspruch (wie in Ziffer 1.7 definiert) verrechnet, aufschiebend bedingt auf deren Fälligkeit.

- I. **"Geschäftstag"** im Sinne dieser Acquiring-AGB ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken in Amsterdam (Niederlande) für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

1. Zahlungsabwicklung

- 1.1. Mit Abschluss des Acquiring-Rahmenvertrags auf der Grundlage dieser Acquiring-AGB zwischen dem Händler und Mondu NL wickelt Mondu NL Zahlungen im Zusammenhang mit Kundenverträgen (einschließlich selbstständiger und unselbstständiger Nebenrechte aus der jeweiligen Zahlungsvereinbarung) nach dem in dieser Ziffer 1 beschriebenen Verfahren ab.
- 1.2. Auf der Grundlage des Acquiring-Rahmenvertrags sowie dieser Acquiring-AGB wird zwischen dem Händler und Mondu NL ein Einzel-Acquiring-Vertrag abgeschlossen, in dem der Händler Mondu NL zur Abwicklung der angebotenen Zahlungen ermächtigt ("**Einzel-Acquiring-Vertrag**"; die vertragsgegenständliche Zahlung "**Abzuwickelnde Zahlung**" bzw. bei mehreren Zahlungen "**Abzuwickelnde Zahlungen**"), und Mondu NL stimmt zu den Zahlungsanspruch des Händlers gegen den Kunden, der aus dem Kundenvertrag resultiert, wie in Ziffer 2 beschrieben (die vertragsgegenständliche Zahlungsforderung "**Zahlungsforderung**" bzw. bei mehreren Zahlungsforderungen "**Zahlungsforderungen**") zu erwerben. Hiernach ist Mondu NL insbesondere berechtigt, Zahlungen der Kunden an den Händler entgegenzunehmen. Die Kunden können mit Abschluss der Einzel-Acquiring-Verträge nur an Mondu NL oder den Abtretungsempfänger (wie in Ziffer 6.1 definiert) mit schuldbefreiender Wirkung zahlen. Die Fälligkeit der einzelnen Zahlungsforderungen ergibt sich aus den jeweiligen Zahlungsvereinbarungen.
- 1.3. Maßgeblich für die Bestimmung des Betrages der Abzuwickelnden Zahlung ist der vom Händler an den Kunden während des Check-out Prozesses mitgeteilte Zahlungsbetrag ("**Zahlungsbetrag**").
- 1.4. Der Händler bietet Mondu NL den Abschluss von Einzel-Acquiring-Verträgen für alle Zahlungen unter Zahlungsvereinbarungen an, welche den Einbeziehungskriterien entsprechen (jedes ein individuelles "**Angebot**").
- 1.5. Mondu NL nimmt das Angebot (i) durch Abwicklung der Abzuwickelnden Zahlung im Einklang mit den Bestimmungen der Zahlungsvereinbarung und (ii) unter Verzicht des Händlers auf die Annahmeerklärung an. Die Parteien erkennen an, dass Mondu NL das Recht hat, die Abwicklung in Bezug auf bestimmte Zahlungen zu widerrufen, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der zugrundeliegende Kundenvertrag mit einer kriminellen Handlung in Verbindung steht, der Händler oder sein/e wirtschaftlich Berechtigter/n seinen/ihrer Identifizierungs- und/ oder Überprüfungspflichten nicht nachgekommen ist/sind oder neue Tatsachen vorliegen, die Zweifel an seiner/ihrer Identifizierung und/ oder Überprüfung aufkommen lassen.
- 1.6. Zur Klarstellung: Wenn und soweit die Safeguarding Foundation (wie in Ziffer 3.1 definiert) im Namen der Mondu NL entsprechend Ziffer 3.1 den Auszahlungsbetrag innerhalb der Auszahlungsfrist (wie in Ziffer 3.1 definiert) an den Händler zahlt, gilt das Angebot für die Zahlungen als von Mondu NL zur Abwicklung angenommen. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages an den Händler führt nicht zum Erlöschen der Zahlungsforderung gegen den Kunden, sondern hat allein eine Finanzierungsfunktion gegenüber dem Händler. Als solche ist die Zahlung des Zahlungsbetrags ein Darlehen im Einklang mit Abschnitt 3:29c (4) des Niederländischen Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (*Wet op het financieel toezicht, Wft*) und Abschnitt 40c der Verordnung zu prudentiellen Regeln (*Besluit prudentiële regels Wft*).
- 1.7. Mondu NL hat nach Zahlung des Auszahlungsbetrages an den Händler einen Rückzahlungsanspruch gegen den Händler in Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrages ("**Rückzahlungsanspruch**"). Der Rückzahlungsanspruch wird gleichzeitig mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags fällig.
- 1.8. Bei Eintritt eines Insolvenzereignis (wie in Ziffer 1.9 definiert) werden alle offenen Beträge aus diesem Vertrag, die der Händler Mondu NL schuldet sofort und ohne weitere Mitteilung fällig. Dies gilt insbesondere für alle offenen Rückzahlungsansprüche von Mondu NL.



- 1.9. „**Insolvenzereignis**“ bezeichnet eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse (i) der Händler ist überschuldet oder zahlungsunfähig oder ist nicht in der Lage, seine Schulden bei Fälligkeit nach geltendem Recht zu begleichen; und/oder (ii) über das Vermögen des Händlers wird ein Liquidations-, Insolvenz- oder Sanierungsverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens beantragt; und/or (iii) der Händler bietet einem oder mehrer seiner Gläubiger einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan oder Vergleich zur Abwendung eines dieser Verfahren an; und/oder (iv) es wird ein Insolvenzverwalter für einen wesentlichen Teil des Vermögen des Händlers bestellt.

- 1.10. Sollten Zahlungen der Kunden beim Händler statt bei Mondu NL eingehen, hat der Händler Mondu NL diese Zahlungen anzuzeigen und leitet diese unverzüglich an Mondu NL weiter.

2. Forderungskauf und -abtretung

- 2.1 Mondu NL stimmt zu die Zahlungsforderung unter der Bedingung des Abschluss eines Einzel-Acquiring-Vertrags zu erwerben. Der Kaufpreis für die Zahlungsforderung (**„Kaufpreis“**) entspricht dem Auszahlungsbetrag.
- 2.2 Die Zahlung des Kaufpreises an den Händler ist gleichzeitig mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Ziffer 3 fällig.
- 2.3 Der Händler tritt hiermit an Mondu NL die jeweilige Zahlungsforderung ab (*cedeert*) unter der Bedingung des Abschlusses eines Einzel-Acquiring-Vertrags. Der Händler verpflichtet sich den Kunden über die Übertragung der Zahlungsforderung an Mondu NL zu benachrichtigen. In dieser Hinsicht wird der Händler vollumfänglich mit Mondu NL zusammenarbeiten und deren Anweisungen befolgen.
- 2.4 Mondu NL nimmt die Abtretung nach Ziffer 2.3 hiermit an.

3. Zahlung des Auszahlungsbetrages

- 3.1 Mondu NL zahlt den Auszahlungsbetrag bis 24:00 Uhr des auf den letzten Tag der zwischen Mondu DE und dem Händler vereinbarten Auszahlungsfrist folgenden Geschäftstages (**„Auszahlungsfrist“**) an den Händler. Der Auszahlungsbetrag entspricht in seiner Höhe der jeweiligen Zahlungsforderung abzüglich (i) eines Händlerabschlags in der jeweils Mondu NL übermittelten Forderungsliste vorgeschlagenen Höhe (**„Abschlagssatz“**); die aus diesem Abschlagssatz resultierende Summe **„Händlerabschlag“**) und (ii) der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer (falls zutreffend). Die Zahlung des Auszahlungsbetrages an den Händler erfolgt auf Anweisung und im Namen von Mondu NL durch die Treuhandstiftung *Stichting Custodian Mondu Financial Services*, welche die Gelder der Mondu NL treuhänderisch für diese hält (**„Safeguarding Foundation“**).

4. Verrechnungsmöglichkeit

- 4.1 Mondu NL ist berechtigt, Forderungen, die ihr gegen den Händler zustehen, mit Forderungen des Händlers gegen Mondu NL zu verrechnen, soweit der Händler hierdurch von der jeweiligen Forderung befreit wird (Netting). In diesem Zusammenhang ist Mondu NL insbesondere berechtigt, den ihr gegen den Händler zustehenden Rückzahlungsanspruch mit dem Anspruch des Händlers gegen Mondu NL auf Zahlung des Kaufpreises zu verrechnen (**„Kaufpreisanspruch“**).
- 4.2 Mondu NL und der Händler vereinbaren hiermit, dass der Kaufpreisanspruch und der Rückzahlungsanspruch automatisch miteinander verrechnet werden, sobald sie jeweils fällig werden. Keine weitere Erklärung oder Handlung durch die Parteien ist erforderlich, damit die Verrechnung wirksam wird. Nachdem die automatische Verrechnung nach dieser Ziffer 4.2 in Bezug auf eine bestimmte Forderung wirksam geworden ist: (i) verzichtet Mondu NL auf sämtliche Zahlungsansprüche aus dem Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Händler und (ii) verzichtet der Händler alle Zahlungsansprüche aus dem Kaufpreisanspruch gegenüber Mondu NL. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Auszahlungsbetrag endgültig beim Händler verbleiben.



5. Vergütung

- 5.1 Für die Erbringung der Services im Zusammenhang mit den jeweiligen Einzel-Acquiring-Vertrag zahlt der Händler der Mondu NL den Händlerabschlag..
- 5.2 Mondu NL wird (i) dem Händler für jeden Einzel-Acquiring-Vertrag eine monatliche Sammelrechnung über die erbrachten Leistungen nebst Händlerabschlag und die darauf entfallende Umsatzsteuer (falls zutreffend) zur Verfügung stellen und (ii) die jeweils auf den Händlerabschlag entfallende Umsatzsteuer (falls zutreffend) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen direkt an die zuständigen Finanzbehörden abführen.

6. Abtretung des Rückzahlungsanspruchs an einen Dritten

- 6.1 Mondu NL ist berechtigt, die Zahlungsforderungen an einen Dritten zu veräußern und abzutreten (der jeweilige Dritte "**Abtretungsempfänger**"). Der Händler ist verpflichtet, bei einer möglichen Veräußerung, Abtretung oder Übertragung gemäß dieser Ziffer 6.1 in vollem Umfang zu kooperieren.
- 6.2 Der Händler stimmt dem in Ziffer 6.1 Genannten ausdrücklich zu.

7. Rückabwicklung

Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Rückabwicklung oder des Wegfallens einer Zahlungsvereinbarung (z.B. durchflösenden Bedingung oder Nichteintritt einer aufschiebenden Bedingung wie in der Zahlungsvereinbarung definiert, (Teil-) Rücktritt von einem Kundenvertrag, Minderung oder Kulanz des Händlers) wird der jeweilige Einzel-Acquiring-Vertrag ebenfalls aufgehoben und wandelt sich in ein Rückgewährschuldverhältnis um. Im Falle einer Rückabwicklung ist der Händler verpflichtet, (i) den von Mondu NL erhaltenen Auszahlungsbetrag zuzüglich des Händlerabschlags unverzüglich (zurück) zu zahlen. Erfolgt die Rückabwicklung einer Zahlungsvereinbarung, nachdem der Händler die zugrundeliegende Rechnung an Mondu DE übermittelt hat und bevor der Händler den Auszahlungsbetrag erhalten hat, zahlt der Händler an Mondu NL eine Summe in Höhe des Händlerabschlags. Zur Klarstellung: Der Händlerabschlag berechnet sich auch im Falle einer Rückabwicklung ungeachtet etwaiger Erstattungsansprüche (wie in Ziffer 7.4 definiert) aus dem ursprünglichen Zahlungsbetrag und wird auch dann in voller Höhe zur Zahlung fällig, wenn der Kunde die Zahlungsvereinbarung bereits vollständig erfüllt hat.

- 7.1 Im Falle einer Rückabwicklung eines Einzel-Acquiring-Vertrags gemäß vorstehender Ziffer 7.1 und unter der aufschiebenden Bedingung der Rückzahlung des Auszahlungsbetrages zuzüglich des Händlerabschlags, tritt Mondu NL die betreffenden Zahlungsforderungen an den Händler (zurück) ab. Der Händler nimmt diese (Rück-)Abtretung hiermit an.
- 7.2 Der Händler ist im Falle von teilweisen oder vollständigen Rückabwicklungen der Kundenverträge Schuldner von Erstattungsansprüchen des Kunden (wie in Ziffer 7.4 definiert). Der Händler ist damit einverstanden, dass (i) Zahlungen auf Erstattungsansprüche von Mondu NL mit schuldbefreiender Wirkung zugunsten des Händlers direkt an den Kunden geleistet werden, und (ii) der Händler Mondu NL alle Zahlungen auf Erstattungsansprüche ersetzen wird. Hierbei findet Ziffer 4 Satz 1 entsprechende Anwendung.
- 7.3 "**Erstattungsanspruch**" ist ein bestehender Preiserstattungsanspruch des Kunden, der sich aus allen folgenden Schritten ergibt: (i) Abschluss eines Kundenvertrags zwischen Händler und Kunde, (ii) Versand der bestellten Ware bzw. Erbringung der bestellten Werk- oder Dienstleistung an den Kunden, (iii) Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, Werklohns bzw. sonstigen Entgelts durch den Kunden, (iv) wirksamer teilweiser oder vollständiger Rücktritt vom Kundenvertrag durch den Kunden, und (v) Bestätigung der teilweisen oder vollständigen Rückabwicklung des Kundenvertrags durch den Händler.

8. [entfällt]

9. Verpflichtungen des Händlers

- 9.1 Der Händler garantiert bei (i) Abschluss des Acquiring-Rahmenvertrags, (ii) Abschluss jedes Einzel-Acquiring-Vertrags, (iii) bei Ermächtigung von Mondu NL zur Abwicklung der



Abzuwickelnden Zahlungen und (iv) jeder Abtretung von Zahlungsforderungen an Mondu NL unter diesen Acquiring-AGB, dass

- 9.1.1 der Händler Unternehmer ist;
- 9.1.2 Kunden in keinem Fall Verbraucher sind, d.h. Kunden sind Geschäftskunden, die im Rahmen einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit handeln;
- 9.1.3 der dem Einzel-Acquiring-Vertrag zugrundeliegende Vertrag für den Händler und den Kunden ein Handelsgeschäft ist;
- 9.1.4 es sich bei den Zahlungen nicht um Zahlungen aus einem laufenden Kontokorrent, das der Händler für den jeweiligen Kunden führt, handelt;
- 9.1.5 kein Grund vorliegt, über den Händler ein Insolvenzverfahren (*Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung*) zu eröffnen;
- 9.1.6 der Händler bislang und weiterhin alle seine steuerlichen Verpflichtungen, einschließlich der Mehrwertsteuer (falls zutreffend), erfüllt (hat) und insbesondere die Steuern rechtzeitig, korrekt und vollständig abführt;
- 9.1.7 die Kundenverträge und Zahlungsvereinbarungen dem Recht des Landes, in dem der Händler seinen Sitz hat, unterliegen und in Übereinstimmung mit diesem Recht wirksam geschlossen wurden und werden;
- 9.1.8 bezüglich der Kundenverträge im Sinne von Ziffer 9.1.7 kein geheimer Vorbehalt und/oder Mangel der Ernsthaftigkeit besteht und es sich nicht um ein Scheingeschäft handelt;
- 9.1.9 die Kundenverträge im Sinne von Ziffer 9.1.7 im Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung von Mondu NL mit der Abwicklung nicht durch einseitige Willenserklärungen (z.B. *Kündigung* oder *Anfechtung*) aufgehoben werden können;
- 9.1.10 der Händler die Ansprüche des Kunden im Falle einer Rückabwicklung gemäß Ziffer 7 erfüllt;
- 9.1.11 keine Partei einer Zahlungsvereinbarung ein verbundenes Unternehmen des jeweiligen Händlers und/oder mit dem Händler eng verbunden ist;
- 9.1.12 der Händler alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Zahlungsforderungen und in seinem Recht, einen Dritten zur Abwicklung der Abzuwickelnden Zahlungen zu ermächtigen und die Zahlungsforderungen abzutreten, in keiner Weise eingeschränkt ist;
- 9.1.13 der Händler vor oder nach der Abtretung an Mondu NL nicht anderweitig über die jeweiligen Zahlungsforderungen verfügt hat oder verfügen wird und keinem Dritten Rechte an den Zahlungsforderungen eingeräumt hat oder einräumen wird;
- 9.1.14 zum Zeitpunkt der Abtretung der Händler alleiniger rechtlicher und wirtschaftlicher Inhaber der jeweiligen Zahlungsforderungen (jede jeweils bei ihrem Entstehen) ist mit vollumfänglicher Berechtigung über diese zu verfügen frei von Sicherheiten oder sonstigen Rechten Dritter. Sofern (verlängerte) Eigentumsvorbehalte im Zusammenhang mit den Zahlungsforderungen bestehen garantiert der Händler zusätzlich, dass er unter der jeweiligen Eigentumsvorbehaltsabrede berechtigt ist die jeweilige Forderung an Mondu NL zu veräußern und zu übertragen. Insbesondere garantiert der Händler im Bezug auf eine solche Forderung, dass (i) der Händler alle erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen vom jeweiligen Lieferanten für die Abtretung der Forderung eingeholt hat, (ii) die vom Händler für die Abtretung erhaltene Gegenleistung entspricht mindestens dem Betrag, der dem jeweiligen Lieferanten im Zusammenhang mit der abgetretenen Forderung zusteht, und (iii) der Händler etwaige ausstehende Beträge gegenüber dem jeweiligen Lieferanten unverzüglich gemäß dem zugrundeliegenden Liefervertrag oder Eigentumsvorbehaltsabrede nach Erhalt des Auszahlungsbetrags begleichen wird ;
- 9.1.15 der Händler seine Geschäftspartner, insbesondere seine Lieferanten, ordnungsgemäß bezahlt hat. Für den Fall, dass entgegen Ziffer 9.14 eine verlängerte Eigentumsvorbehaltsabrede mit einem Lieferanten getroffen wurde, garantiert der Händler insbesondere, dass der jeweilige



- Lieferant bezahlt wurde bzw. verpflichtet sich den Lieferanten unverzüglich nach Erhalt des Auszahlungsbetrags zu bezahlen ;
- 9.1.16 die Kundenverträge im Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung von Mondu NL mit der Abwicklung nicht Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen sind;
 - 9.1.17 sämtliche Kaufpreis-, Werklohn- oder Entgeltforderungen den Bestimmungen der jeweiligen zwischen dem Händler und dem Kunden abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Zahlungsvereinbarungen, wie sie in der Muster-Zahlungsvereinbarung aufgeführt sind, unterliegen;
 - 9.1.18 Kunden keine Rechte aus einem Kundenvertrag haben, die Zahlung zu verweigern oder zu kürzen oder Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung zu erfüllen, mit Ausnahme der in Ziffer 7.1 genannten Rechte;
 - 9.1.19 der Betrag der vom Händler an den entsprechenden Kunden im Check-Out Prozess mitgeteilten Zahlungen genau dem Zahlungsbetrag der gemäß der jeweiligen Zahlungsvereinbarung fälligen Zahlungen entspricht;
 - 9.1.20 im Falle der Versendung von Waren im Rahmen eines Kundenvertrags (i) die Versandanschrift und die Rechnungsanschrift identisch sind, es sei denn, Mondu DE hat beim Abschluss der Zahlungsvereinbarung einer anderen Versandanschrift zugestimmt, (ii) der Händler dem Kunden die Möglichkeit zur Sendungsverfolgung zur Verfügung gestellt hat und (iii) im Falle eines Betrugsverdachts und entsprechender Information des Händlers durch Mondu DE der Händler das Transportunternehmen aufgefordert hat, den noch nicht erfolgten Versand von Waren zu stoppen;
 - 9.1.21 der Händler Mondu DE unverzüglich über alle Streitigkeiten zwischen dem Händler und dem Kunden informiert, welche Folge von Beanstandungen des Kunden bezüglich der gelieferten Waren, Werk- oder Dienstleistungen im Rahmen eines Kundenvertrags oder hinsichtlich der Existenz, Gültigkeit oder Inhalts einer Zahlungsvereinbarung sind ("**Streitigkeiten**");
 - 9.1.22 der Händler für jeden Kundenvertrag ein Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Waren bzw. Erbringung des Werks oder der Dienstleistung erstellt hat oder diese erstellen wird; und
 - 9.1.23 der Händler sich an alle Datenschutzbestimmungen hält.
- 9.2 Der Händler bleibt auch nach Ermächtigung der Mondu NL zur Abwicklung der Abzuwickelnden Zahlungen sowie der Abtretung der Zahlungsforderungen an Mondu NL weiter alleiniger Vertragspartner des jeweiligen Kunden. Mondu NL wird nicht Vertragspartei. Für den Fall, dass ein Kunde Ansprüche aus dem Kundenvertrag dennoch gegenüber Mondu NL geltend machen sollte, stellt der Händler Mondu NL auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit den Zahlungen frei, insbesondere von allen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen sowie Gewährleistungsansprüchen im Zusammenhang mit den vom Händler verkauften Waren und erbrachten Werk- oder Dienstleistungen. Die Freistellungsverpflichtung nach dieser Ziffer 8.2 umfasst auch die Kosten und Gebühren, die Mondu NL im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einer Zahlung entstehen. Dazu gehören insbesondere die Honorare der von der Mondu NL beauftragten Rechtsanwälte, die von Mondu NL nach eigenem Ermessen ausgewählt und nach üblichen Stundensätzen vergütet werden.
- 9.3 Bei Verletzung einer der gemäß Ziffer 9.1 gegebenen Garantien, ist Mondu NL insbesondere berechtigt, von dem betreffenden Einzel-Acquiring-Vertrag in Textform (E-Mail ausreichend) sofort zurückzutreten.
- 9.4 Der Händler erkennt an, dass Mondu NL ein reguliertes Unternehmen ist und insbesondere verpflichtet ist, bestimmte KYC/Onboarding-Prozesse in Bezug auf den Händler durchzuführen, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschrieben sind. Der Händler wird Mondu NL angemessene Unterstützung leisten, um die Erfüllung der regulatorischen Verpflichtungen von Mondu NL zu ermöglichen und zu erleichtern.



- 9.5 Der Händler wird Mondu NL auf Anfrage alle Dokumente, Bestätigungen oder sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die von einer Aufsichtsbehörde, Versicherung oder Bank benötigt werden und der Weitergabe von persönlichen Daten zustimmen, sollte dieses im Zusammenhang mit der Anfrage erforderlich sein.

10. Haftung von Mondu NL

- 10.1 Vorbehaltlich der Ziffer 10.2 und außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ist jede Haftung von Mondu NL ausgeschlossen.
- 10.2 Zur Klarstellung: Der Haftungsausschluss in Ziffer 10.1 gilt nicht für den Fall, dass Mondu NL ihre Verpflichtung zur Zahlung des Auszahlungsbetrages an den Händler als wesentliche Vertragspflicht verletzt (Ziffer 3.1 oben).

11. Keine Abtretung und/oder Aufrechnung durch den Händler

- 11.1 Der Händler darf Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit den Vereinbarungen mit Mondu NL, insbesondere dem Acquiring-Rahmenvertrag, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Mondu NL weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten, verpfänden und/oder anderweitig übertragen.
- 11.2 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Leistungsverweigerungsrechten durch den Händler gegenüber Mondu NL ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht oder das Leistungsverweigerungsrecht beruhen auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

12. Datenaustausch

- 12.1 Mondu NL und Mondu DE tauschen Daten aus, die sie im Rahmen des Abschlusses des Acquiring-Rahmenvertrags, des Kundenvertrags und/oder der Zahlungsvereinbarung erhalten haben. Der Händler erklärt sich ausdrücklich mit dem Austausch dieser Daten einverstanden. Die Vereinbarung über diesen Datenaustausch stellt für Mondu DE einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar mit der Folge, dass Mondu DE hieraus eigene Ansprüche herleiten kann.
- 12.2 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der jeweils aktuellen Fassung der Datenschutzerklärung von Mondu NL, die unter folgender Adresse abrufbar ist: [Website von Mondu NL](#).

13. Kosten

Sofern nicht anders vereinbart, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung des Acquiring-Rahmenvertrags, einschließlich der Honorare, Kosten und Ausgaben ihrer Berater.

14. Benachrichtigungen und Erklärungen

- 14.1 In den Fällen, in denen Mondu DE als Erklärungsbote für den Händler tätig ist, ist Mondu DE auch berechtigt, Erklärungen für den Händler entgegenzunehmen sowie Erklärungen im Zusammenhang mit Zahlungen weiterzuleiten.
- 14.2 Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Acquiring-Rahmenvertrag bedürfen der Textform (z.B. E-Mail), soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.

15. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung des Acquiring-Rahmenvertrags

- 15.1 Der Acquiring-Rahmenvertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam und hat die im zugrundeliegenden Plattform-Servicevertrag genannte Mindestlaufzeit. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils 12 Monate, soweit keine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündigt.
- 15.2 Eine Kündigung kann sich nur auf den Acquiring-Rahmenvertrag und nicht auf die Einzel-Acquiring-Verträge, die nicht gekündigt werden können, beziehen, d.h. zur Abwicklung



angebotene und von Mondu NL bereits angenommene Abzuwickelnde Zahlungen bleiben von einer Kündigung des Acquiring-Rahmenvertrags unberührt. Ziffer 8.3 bleibt hiervon unberührt.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Acquiring-Rahmenvertrags bedürfen der Textform (elektronische Signatur ausreichend), soweit nicht das Gesetz eine strengere Form vorschreibt. Auf das Textformerfordernis kann nur durch eine Vereinbarung in Textform verzichtet werden.

16.2 Es gibt keine mündlichen Nebenabreden.

16.3 Änderungen der vorliegenden Acquiring-AGB werden dem Händler spätestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens ("**Änderungstichtag**") in Textform vorgeschlagen (jeweils ein "**Änderungsvorschlag**"). Soweit der Händler mit Mondu NL im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart hat, können die Änderungsvorschläge auch über diesen Weg erfolgen.

Der Änderungsvorschlag wird am Änderungstichtag wirksam, wenn der Händler den Änderungsvorschlag nicht spätestens einen Tag vor dem Änderungstichtag schriftlich abgelehnt hat (*Zustimmungsfiktion*). Sofern der Händler den Änderungsvorschlag wirksam abgelehnt hat, kann die Mondu NL den Acquiring-Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Ziffer 15.2 gilt für die Kündigung nach dieser Ziffer 16.3 entsprechend.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Acquiring-Rahmenvertrags oder der Acquiring-AGB (zusammen "**Verträge**") oder eine in diese einzubeziehende Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Verträge eine nicht planwidrige Regelungslücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verträge nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder Rechtslücke ist von den Parteien durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die rechtlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach der Natur und dem Zweck der Verträge gewollt hätten, wenn sie den Punkt bei Abschluss der Verträge oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Klausel auf einem normierten Leistungs- oder Zeitmaß (*Frist oder Termin*) beruht; in diesen Fällen tritt an die Stelle des vereinbarten Maßes ein rechtlich zulässiges Leistungs- oder Zeitmaß (*Frist oder Termin*), das dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

16.5 Soweit nach geltendem Recht zulässig, ist Mondu NL berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Acquiring-Rahmenvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Händlers ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten oder anderweitig zu übertragen, sofern der Dritte schriftlich zustimmt, an diese Acquiring-AGB gebunden zu sein. Der Händler ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mondu NL berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Acquiring-Rahmenvertrag abzutreten oder anderweitig zu übertragen.

16.6 Die vorliegenden Acquiring-AGB sowie jeder Acquiring-Rahmenvertrag und jeder Einzel-Acquiring-Vertrag, der auf der Grundlage der vorliegenden Acquiring-AGB geschlossen wird, unterliegen dem Recht der Niederlande und des UN-Kaufrechts. Die rechtliche Wirkung der Abtretung gegenüber Dritten, einschließlich der Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Abtretung gegenüber Dritten (Drittwirkung), richtet sich nach den Kollisionsnormen des anwendbaren internationalen Privatrechts der jeweiligen Jurisdiktion. Soweit das anwendbare internationale Privatrecht keine speziellen Kollisionsnormen für die Drittwirkung von Abtretungen vorsieht, richtet sich die Drittwirkung nach dem Recht, das für die abgetretene Forderung gilt (Forderungsstatut).

16.7 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten (i) aus oder im Zusammenhang mit dem Acquiring-Rahmenvertrag, (ii) den vorliegenden Acquiring-AGB und (iii) jedem Einzel-Acquiring-Vertrag Amsterdam, Niederlande.



Anhang 1 – Einbeziehungskriterien

Kriterien
Abschluss des Kundenvertrags zwischen Händler und Kunde
Keine Ausgenommenen Waren, Ausgenommenen Werke oder Ausgenommenen Dienste / keine Ausgenommenen Branchen
Keine sanktionierten Kunden
Versand der Waren bzw. Leistungserbringung abgeschlossen bzw. Werk vom Besteller abgenommen
Versand der Ware innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsstellung
Die Zahlungsforderungen sind bereits fällig
Korrekte Verwendung der Muster-Zahlungsvereinbarung
Positiver aktueller Händler-KYC bzw. Geldwäsche-Check
Gesamtnominalwert der zu abwickelnden Zahlungen $\leq$ TEUR 750

Für die Zwecke dieses Anhangs 1 – Einbeziehungskriterien haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"Ausgenommene Branchen" bedeuten entweder Prostitution, Erwachsenenunterhaltung und Erotik, Betäubungsmittel, Drogen und Drogenutensilien, Sprengstoffe und Feuerwerkskörper, Kinderarbeit und Zwangsarbeit, Glücksspiel, Kasinos, Edelsteine und Edelmetalle, Produktion und/oder Handel mit gefährdeten Arten, Waffen- und Rüstungsindustrie, Network-Marketing, Multi-Level-Marketing, verbotene Waren, Werk- und Dienstleistungen, Branchen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt mit sich bringen, die Erbringung militärischer Dienstleistungen, die nicht von einer Regierung oder regulären Streitkräften erbracht werden, Produkte, die das geistige Eigentum anderer verletzen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) gefälschte Waren und illegal kopierte Software, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption, Bestechung, Steuerhinterziehung, Betrug und/oder Branchen ähnlicher Art;

"Ausgenommene Waren" bedeuten alle Waren, die aus einer Ausgenommenen Branche stammen;

"Ausgenommene Werke" bedeuten alle Werke, die aus einer Ausgenommenen Branche stammen; und

"Ausgenommene Dienste" bedeuten alle Dienste, die sich auf eine Ausgenommene Branche beziehen, illegale oder sanktionierte Dienste, Dienste für Erwachsene, Partnervermittlungsdienste, juristische Dienste, betrügerische oder räuberische Dienste und/oder Dienste ähnlicher Art.